

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1801**

21 (18.5.1801)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-762013](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-762013)

No. 21. Montag, den 18ten May 1801.

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

### Avertissements.

1. Die sogenannte Officiers-Wohnung bey dem Burg-Thor soll zum Abbruch ausgeschrieben, zugleich aber auch der Canon von dem wieder zu erbauenden neuen Hause und dem Grunde, dessen Flächen-Raum 50 Ruthen 47 Fuß Rheinländisch beträgt, *salva approbatione regia*, licitiret werden. Terminus licitationis wird auf Freytag den 22. May instantis angesetzt, an welchem Tage Vormittags um 10 Uhr sich die Liebhaber auf der Krieger- und Domainen-Kammer einfunden können; und dienet übrigens zur Nachricht: daß man die Conditiones vorläufig in der Kammer-Registratur einsehen kann.

Signatum Aurich, den 24. April 1801.

Königl. Preuss. Ostf. Krieger- und Domainen-Kammer.

2. Kürzlich ist in einem Backhause, in welchem auf dem vor dem Backofen befindlichen Heerde das zum Tränken des Viehes erforderliche Wasser bey einem Stroh-Feuer warm gemacht wurde; ohnerachtet übrigens, wie die beschaltige Untersuchung ergeben hat, dabey am wenigsten etwa unvorsichtig umgegangen oder mehr Stroh, als dazu erforderlich gewesen, oder sonstige brennbare Materialien im Backhause herum gelegen haben, bloß dadurch und daß ein Paar Kinder die Thür geöffnet, der Wind die Flamme vom Heerde nach dem übrigen dabey liegenden Stroh getrieben, nicht nur Feuer entstanden und das Backhaus in wenigen Minuten völlig eingeäschert worden, sondern es ist auch in selbigem ein Kind von 5 Jahren elendiglich, ohne durch die gleich herbey eilende Menschen gerettet werden zu können, verbrannt, so wie das Feuer von dem daneben stehenden Wohnhause und Scheune nur mit vieler Mühe hat abgehalten werden können.

Dieser traurige Vorfall bestätigt es aufs neue, wie äußerst gefährlich das Brennen des Strohes überhaupt, vornemlich aber in einem so kleinen Gebäude, als ein Backhaus zu seyn pflegt, und zudem an einer Stelle, die bey der geringsten Defnung der Thüre, unmittelbar mit der freyen Luft in Verbindung steht, sey.

Es kann daher von Polizey wegen der Gebrauch des Stroh-Feuers in den Backhäusern und selbst an solchen Stellen in den Wohnhäusern, so der Zugluft ausgesetzt sind, von nun an nicht weiter gestattet werden, vielmehr wird ein jeder, welcher künftig sich der Stroh-Feuerung, überhaupt an solchen gefährlichen Orten, bedient oder zur Feuerung auf dem gewöhnlichen Heerde in der Küche und im Ofen eine andere Strohart, als die von Raabsaat, gebraucht, selbst wenn dadurch kein Brandschade entsteht, jedesmal unausbleiblich in eine verhältnismäßige Geldstrafe genommen

men



men werden, so wie er, im Fall dadurch wirklich Schaden veranlaßt wird, die gesetzliche Strafe zu gewärtigen hat.

Wenn nun gleich solchergestalt der Gebrauch des Raabsaat-Strohes, theils weil solches wegen seiner holzartigen Substanz nicht so sehr als anderes, z. B. Roggen-Stroh, auslobert, mithin dessen Gebrauch mit minderer Gefahr verbunden ist, und theils weil der Brand mit Torf oder Holz den ärmern Leuten in den Marschgegenden zu kostbar fällt, sie das zur Düngung nicht gut taugliche Raabsaat-Stroh hergegen wohlfeiler erhalten können, in jenen Gegenden vor der Hand zur Feuerung, jedoch wie obgedacht:

lediglich in der gewöhnlichen Küche auf dem Heerde und im Ofen, noch nachgelassen bleibt, so muß jedoch ein jeder, der sich dessen zu diesem Behuf bedienen will, um so vorsichtiger damit umgehn, weil die geringste Fahrlässigkeit, so sich jemand dabey, wenn auch kein Brand dadurch entsteht, zu Schulden kommen läßt, nachdrücklich bestraft werden wird; so wie man sich, falls auch dies nicht fruchten sollte, von Volizen wegen genöthigt sehen würde, den Gebrauch des Raabsaat-Strohs zur Feuerung, gleichfalls gänzlich zu verbieten.

Signatum Aurich, den 4. May 1801.

Königl. Preuss. Dsifr. Krieges- und Domainen-Kammer.

#### Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge auf dem hiesigen und dem Stadtgerichte in Norden, sodann dem Leerer Amtgerichte affigirten Subhastations-Patenis mit benzesfügter Taxe und Conditionen, die auch bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll das, zur Concursumasse des Kaufmanns J. C. Gorrisen gehörige ansehnliche Wohnhaus nebst Stall an der Burgstraße in Comp. 4. Nro 26., gewürdiget von den Stadtstaxatoren auf 9000 Gulden holl. Courant öffentlich in dreyen Terminen von 3 zu 3 Monaten, als am 12. December 1800, 13. Martii und 12. Junii 1801 durch das hiesige Vergantungs-Departement ausgetboten und dem Bestbietenden im letzten terminio salvo approbatione judicii zugeschlagen werden.

Etwaige unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht confirende Real-Prätendenten oder Servituts-Berechtigte müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens gegen den letzten Termin melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 25. November 1800.

2. Weyl. Meint Janssen nachgelassener Kinder Vormünder, Harm Janssen und Cornelius Grön, wollen ihrer Curanden sämmtlich gehörige Mobilien, als Tische, Schränke, Kupfer, Zinnen, Betten und Bettgewand, 100 Stück gahre Kuhhäute, eine Quantität Kalbleder und eine Quantität rohes Leber, nach Ausmiener-Ordnung öffentlich verkaufen lassen. Liebhaber können sich Mittwoch den 20. May curr. Morgens um 9 Uhr zu Odersum bey dem Sterbehause einfinden und nach Gefallen kaufen.

Odersum, den 27. April 1801.

Egberts, Ausmiener.

3.



3. Auf gerichtliche Commission soll durch den Ausmiener Thoden von Velsen zu Norden das zur Concursmasse des Kaufmanns J. M. Garven gehörende ansehnliche Waarenlager, bestehend in Lakens, Chizen, Cattunen, Dobbelseinen, Cammelotten, Chamaisen, Tray d' Dame, Sergen, Serge de Bojen, Callminken, Everlasting, Stoffen, Kripp, Sajen, Damis, Chalong, weisses und schwarzes Linnen, Zwilling, Wasen, feine, ordinaire und schwarze Spijzen, Kammer- und Messertücher, seidene und wollene Bänder, seidene, cattunene und wollene Strümpfe und Handschuhe, sehr viele seidene und cattunene Lächer ic., sodann allerhand Hausgerath, als Tische, Stühle, Schränke, Betten, Kupfersiche, ein schöner Mahagony-Schrank, Kinnen und etwas Silber, wie auch einige Körbe Candie, Koffee, Corinthen, Thee, Papier und was mehr vorkommen wird, am 18. bis 23. May und vom 1sten bis 13. Juny, auf 4 Monate Ziel, alles in Golbe, öffentlich verkauft werden. Käufer wollen sich am 18. May in Norden einfinden.

4. Am 28sten May, als am Donnerstage, will der Bürger Willem Timann in der kleinen Osterstraße von seinem überflüssigen Hausrath, sodann allerhand Sorten Holz, als Dielen von Sperr, Nothholten und was mehr vorkommt, durch den Ausmiener Thoden von Velsen öffentlich ausmienen lassen.  
Norden, den 5. May 1801.

5. Vermöge zu Greesfel und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Conditionibus, sollen, auf Ansuchen des weyl. Hausmanns Gerb Peters Kinder, deren unter Grimersum belegene 5 Graslandes, welche nach Abzug der Lasten auf 425 Gulden in Gold eiblich gewürdiget worden, am 21sten und 28sten dieses auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 4ten Junii nächstkünftig zu Grimersum subhastiret, und dem Meistbietenden, salva approbatione Judicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem hiesigen Amtgerichte, als bey dem Justizcommissario Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Etwaige unbekante, aus dem Hypothequenbuche nicht constirende Real-Prätendenten, imgleichen diejenigen, welche ein Dienstbarkeitsrecht zu haben vermeinen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in termino subhastationis melden; widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen den neuen Besizer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Nevsum am Königl. Amtgerichte, den 4. May 1801.

6. Der Stadtsdiener Meyer et Consorten wollen ihr Haus und Garten zu Großmidlum, am Donnerstage, den 28sten dieses daselbst in des Andreas Gerbs Behausung öffentlich verkaufen lassen.

7. Der Hausmann Gert-Heyckes und seine Ehefrau sind willens, ihre 15 und 20 Graslandes in dem Freepsumer Meer am 28sten dieses zu Groß-Midlum in des Brauers Andreas Gerbs Behausung in 5 Stücken öffentlich verkaufen zu lassen, wovon die Conditionen bey dem Ausmiener Arends zu Emden einzusehen sind.

Der



Der Gerichtsdiener Claas Claassen ist vorhabens, seine nahe an Karrelt im vorigen Jahre neu erbauete Behausung sammt dem dabey vorhandenen Garten, am 27sten dieses zu Karrelt in des Gerhard Knoop Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

8. Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen Dye Ubben Kemmers und seine Ehefrau Mareke Jürgens den 4ten Theil des von dem Jürge Janssen auf seine Kinder vererbten Landes auf dem Firrel, am 27. May, des Morgens um 11 Uhr in des Benjamin Renken Haus daselbst öffentlich verkaufen lassen. Wozu sich Liebhaber alsdann einfinden können und kaufen.

Detern, den 4. May 1801.

Hölscher, Ausmiener.

9. Weyl. Ehme Janssen Sathoffs Erbe in Wiebelsbur ist freywillig vorhabens, 2 Pferde, 10 milche Kühe, 2 Wagen, 2 Egde, 2 Pflüge, Kreiten, Leiter, Pferde-Geschirr, Milchgeräthe ic., sodann Betten, Linnen, Zinnen, Kupfer, Schränke, Tische, Stühle, und was sonst mehr mag vorrätzig seyn, am nächsten Mittewochen, den 20. May daselbst, Morgens 10 Uhr durch den Auktions-Commissair Reuter verkaufen zu lassen.

10. Mit gerichtlicher Bewilligung ist Cornelius Hinrichs Hasselbargen freywillig vorhabens, sein am Rechtsupwege belegenes Haus, Garten und pl. min. 5 Diemathen cultivirten Landes, so wie selbiges jeko von ihm selbst bewohnet wird, den 8. Juny, Mittages 1 Uhr zu Marjenhave in Vogt Neddermanns Hause öffentlich durch den Auktions-Commissair Reuter, bey welchem die Conditionen einzusehen, verkaufen zu lassen.

11. Der Kirchvogt Neele Habben und Kinder erster Ehe wollen zu Eisinghusen, ohnweit Loppersum ihr ganzes Hausmannsbeschlagn und Hausgerath, worunter 24 Kühe, Jungvieh, 7 Pferde, worunter ein gut gekeurter Brandfuchse-Hengst, welcher auch gut zur Arbeit gebraucht werden kann, sodann Schaaf, Schweine, Wagens, Eggen, Pflüge, Mollbrett, Weyer, Kupfer, Zinn, Betten mit Zubehörden und ein gutes Schiff vorhanden ist, am Donnerstage, den 21sten dieses, Vormittags um 9 Uhr öffentlich verkaufen lassen.

12. Am nächstkünftigen 15. Juny dieses Jahres sollen die vom weyl. Apotheker Meyer nachgelassene, zu Fedderwarden in der Herrlichkeit Kniephausen, etwa eine Meile von Zever sich befindende Apotheke nebst sehr bequemen Wohnhause, wo bey ein Garten auch Kirchen- und Begräbniß-Stellen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Da in dem Hause zugleich freyer Handel getrieben werden kann, so bieten Apotheke und Haus ein schdnes Etablissement dar. Nähere Nachricht giebt Unterzeichneter, der auch Commission übernimmt.

Kniephausen, den 4. May 1801.

Advocat Druschius.

13. Vermöge der bey dem hiesigen Amtgerichte und zu Karrelt affigirten Subhastations-Patente, welchen die Verkaufs-Bedingungen abschriftlich beygefüget sind,



find, soll des weyl. Hilbrand Ryken Kinder Haus und Garten cum annexis zu Wiebelsum, auf Verlangen in einem abgekürzten termino den 3. Juny nächstkünftig zu Karrelt in des Gastwirths Gerhard Knoop Behausung öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation zugeschlagen werden. Es ist dieses Immobile von vereideten Taxatoren auf 1554 fl. in Gold gewürdiget worden und sind die Verkaufs-Bedingungen auf dem hiesigen Amtgerichte und bey dem Ausmiener Arends einzusehen und für die Gebühren in Abschrift zu bekommen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 11. May 1801.  
Wenckebach.

14. Hinrich Poppen in Neermohr will freywillig sein daselbst belegenes Haus und Garten, mit ein Stückland auf den in abgetheilten Gemeinheitsweiden, groß 3 Kuhweiden, am Sonnabend, den 6. Juny, des Morgens 10 Uhr zu Neermohr in Gerd Smits Behausung öffentlich verkaufen lassen.

Harm Jans Dekinga in Bunde will sein Haus und Garten mit Zubehör, auf Erbpachts-Grund daselbst erbauet, am 4. Juny anstehend in des Gastwirths Swalven Behausung öffentlich verkaufen lassen.

15. Der Schiedemeister Garrelt Folkers ist vorhabens, mehrere tausend Pfunden altes, jedoch zu Schmieden sehr gutes holländisches Eisen, am 27. May, des Vormittags in Greetfiel öffentlich verkaufen zu lassen.

16. Der Kaufmann Ede Schwitters und Frau am neuen Harrlinger-Siel wollen mit Bewilligung des woldtbl. Amtgerichts allerhand Hausgeräthe, als: Zinnen, Kupfer, Messing, Betten, Schränke, Spiegel, Tische, Porcelaine-Gläser, eine Kuh und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 27. May, des Vormittags 10 Uhr bey ihrer Behausung öffentlich ausmienen lassen.

Esens, den 12. May 1801.

H. Eucken, Ausmiener.

### Verheurungen.

1. Die Nittermohrmer Armenvorsteher sind willens einen daselbst belegenen, der dasigen Armencasse zuständigen Platz mit Zubehör, am 20. May in Meindert Hinrichs Wittwen Behausung meistbietend verheuren zu lassen.

An eben dem Tage und Orte wollen Ede Dircks und Jan Peters Erben ihren gleichfalls in Nittermohr belegenen Heerd Landes öffentlich verheuren lassen.

Verpachtungs-Conditionen sind bey dem Ausmiener Schelten zu haben.

2. Herr Justiz-Rath Detmers will seinen Platz, Hanefeld genannt, ohnweit dem Schott belegen, welcher bishero von Ednjes Wyis Edhnen heuerlich genutzt worden, groß 48 Diemathen Kleyland nebst sehr guter Behausung, sodann 10 Diemathen unter Dsteel, gleichfalls Kleyland, so bis jeho bey diesem Platz gebrauchet worden, von May 1802 an, auf 6 Jahre, den 8. Juny, Mittages 1 Uhr zu Marjenhave in Bogt Neddermanns Hause durch den Auctions-Commisair Reuter, bey welchem die Conditionen einzusehen, öffentlich verheuern lassen.

Get.



## Gelder, so ausgeboten werden.

1. Die jetzigen Vorsteher des Norder Gasthauses, N. J. Abelinus et Conf., haben 930 Rthlr. in Gold und 527 Rthlr. 6 Sch. 7 $\frac{1}{2}$  Bitt Courant, welche Gelder jetzt größtentheils bey der Königl. Banque belegt sind, zu billigen Procenten, anderwärts zinslich anzuthun; wer also gegen gehörige Sicherheit diese Gelder entweder im Ganzen oder zum Theil verlangt, kann sich je eher je lieber bey obbemeldeten Vorstehern einfinden.

Norden, den 30. April 1801.

2. Die Kirche zu Norden hat 185 Gulden in Gold auf sichere Hypothek zu belegen; wem damit gebietet, kann sich je eher je lieber bey denen Kirchverwaltern J. A. Schulte und D. H. Laaks in Norden melden.

Der Präcept. Harms hat als Vormund über des weyl. J. V. Ryken Kinder 925 Rthlr. in Gold gegen gehörige Sicherheit zu belegen; wem damit gebietet, der kann sich nächstens melden.

Norden, den 10. May 1801.

3. Gegen hinlängliche Sicherheit habe sogleich 125 vollwichtige Pistolen Pupillen-Gelder zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich je eher je lieber bey mir melden.

Leer, den 11. May 1801.

Staats Dlthoff.

## Citationes Creditorum.

1. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Schiffers Harm Hinrichs, Namens der Eheleute Frerich Otten de Hahn und Jda Amelings, sämtlich auf dem Großen-Behn, Alle und Jede, welche auf das am 7ten Februar a. c. von dem Harm Bruns Gosmann daselbst an den Schiffer Harm Seeben auf den Hül- len öffentlich und darauf von diesem an den Provocanten für die bemeldete Eheleute privatim verkaufte, auf dem Großen-Behn belegene Haus mit Garten und Erbpacht- lande, groß 3 Diemath 130 Ruthen oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 7ten Juny d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Zhering, Adv. Fisci Ljaden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret und ihm sowol gegen die Eheleute Frerich Otten de Hahn und Jda Amelings, als gegen die sich etwa mel- dende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget wer- den soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 19. Februar 1801.

Teltling.

2. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des weyl. Dtmann Rencken Wittwen und Kinder zu Wyenwolde, Alle und Jede, welche auf die im

Jah-



Jahre 1769 von dem weyl. Epke Reinders an Gerd Dettjes und Oltmann Rencken, von dem Gerd Dettjes, jetzt auf dem Voelzeteler-Wehn anno 1783 für seinen Antheil an den Oltmann Rencken und dessen jetzige Wittwe Greetje Liarks privatim verkaufte, sodann mit dem im Jahre 1795 erfolgten Absterben des Oltmann Rencken, für dessen Antheile auf seine 5 Kinder ab intestato vererbte Hälfte eines zu Apenwolde belegenen halben Heerdes, dessen 2te Hälfte der Johann Epkes aus dem Nachlasse seines weyl. Vaters Epke Reinders besitzt, und wovon jene des weyl. Oltmann Rencken Wittwen und Kindern resp. pro  $\frac{1}{4}$ tel und  $\frac{3}{4}$ tel gehbrige Hälfte jezo begreift

- 1) ein Haus mit Garten,
- 2) eine hinter dem Garten belegene Aufstreckung, bestehend aus pl. min. 10 Diemathen Weedlandes, pl. min. 2 Diemathen Baulandes und einem Morast, grenzend an den Morast des Warsings-Wehns,
- 3) fünf Diemathen Weedlandes in der Apenwolde-Fenne, wechselnd mit des Jann Epkes 5 Diemathen daselbst,
- 4) zwei Diemathen Weedlandes am Leizwege, wofür aber des Jann Epkes 2 Diemathen eingewechselt werden können,
- 5) ein Stück Weidelandes für 4 Kühe,
- 6)  $\frac{1}{4}$ tel gegen 2 Plätze Landes von der getheilten Gemeinheit, wovon dem Gerd Frerichs  $\frac{1}{4}$  und dem Jann Epkes  $\frac{3}{4}$  gehören,
- 7) die Hälfte von 4 Diemathen, ohngefähr zwischen dem Hause und dem Fahrwege, wovon dem Jann Epkes die andere Hälfte gehdret,
- 8) Antheil für  $\frac{1}{4}$  Heerd an einem bey der Theilung der Apenwolder gemeinen Weide übrig gebliebenen Stücke Landes,
- 9) die Hälfte von 8 Diemathen Weedlandes in der Wester-Meede,
- 10) die Hälfte von 4 Diemathen Landes auf dem Hevckelände,
- 11) einen halben Frauen- und einen ganzen Mannes-Sitz in der Kirche zu Haghufen,
- 12) 2 Todtengräber auf dem neuen und 5 dito auf dem vorigen Kirchhofe zu Haghufen,

indem von dem halben Heerde 2 Diemathen Weedlandes auf der Strange anno 1786 verkauft sind, oder auf die Kaufgelber des vorbeschriebenen Viertelheerdes resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 5ten Juny dieses Jahres persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, untet der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die aufgeboteene Hälfte des halben Heerdes präcludirt und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 19. Februar 1801.

Zelting.



3. Der weyl Goeke Hinrichs besaß einen Heerd Landes, groß 48 Grasen und 6 à 7 Grasen Außerdeichsland nebst Behausung cum annexis et pertinentiis, sodann eine Ziegeley sammtlich zu und unter Uyenweer, welche Immobilien derselbe für  $\frac{2}{3}$  Theile von dem Evert Janssen privatim angekauft hatte. Nach dessen Ableben erbten benannte Grundstücke seine 3 Kinder, Goeke Hinrichs, Keemt Goeken und Mechelt Goeken, worauf letztere durch die nachherige Erbtheilung obige Immobilien in alleinigem Eigenthum erhalten hat. Da auch die Mechelt Goeken, des Ubbe Menen Ehefrau zu Uyenweer nachher die, vorhin aus diesem Heerde zu entrichtende jährliche Beheerdichheit zu 25 Rthlr. in Golde von des Doct. Med. Franz Unger zu Hannover Ehefrau, geb. Grosse öffentlich angekauft und zu ihrer Sicherheit, sowol wegen des Heerdes nebst der Ziegeley cum annexis et pertinentiis, wie diese Stücke von dem weyl. Goeke Hinrichs besessen worden, als auch wegen der öffentlich angekauften Beheerdichheit auf eine Edictal-Citation angetragen hat, solche auch Dato erkannt worden ist.

Als werden von dem Königl. Amtgerichte zu Emden, alle und jede, welche auf mehrbenannte Immobilien nebst den dabey bisher genutzten Gerechtigkeiten, so wie auch auf den öffentlich angekauften Canon aus irgend einigem Grunde ein Erbguthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälern oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen möchten, hierdurch edictaliter vorgeladen, sothane ihre Ansprüche binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino reproduct. praeclus. am Montage, den 8ten Juny fut. des Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die benannte Stücke präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.  
Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 19. Februar 1801.

Wenckebach.

4. Vigore commissionis der hochpreißl. Regierung ist auf Ansuchen des landschaftlichen Administratoris, Johann Heinrich von Halem zu Greetfiel, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch des weyl. Jürgen Peters Wittwe, Assel Ulrichs, im Jahre 1776 öffentlich verkaufte, von dem Kaufmann Peter Cornelius zu Greetfiel erstandene, und von diesem und dessen Ehefrauen Geelke Ubben jeho an gedachten Administratorem von Halem aus der Hand verkaufte, unter Wisquard belegene 11 Grasen Landes, einen Real-Anspruch, Forberung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen, et praeclusivo auf den 1sten Juny nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Diejenigen, welche an persönlicher Erscheinung verhindert werden, können sich eines zulässigen Bevollmächtigten bedienen.

Pewsum, den 21. Februar 1801.

L. W. Bilstein, Amtgerichts-Assessor.

5. Auf Ansuchen des Lüpke Siebrands zu Eselum ist bey diesem Amtgerichte

we-



wegen eines durch denselben von der Ehefrau des Kaufmanns Cornelius Hannenborg, Namens Gesyna Bdrchers, Johann der Wittwe des weyl. Kaufmanns Hinricus Bdrchers, geb. Eilers und deren Kinder Lambertus Bdrchers, Warnerus Bdrchers und der Justiz-Commissions-Räthin Schröder, Namens Magonda Bdrchers in Erbpacht erhaltenen Heerdes, groß pl. min. 95 Dachmete und ohngefähr 7 Dachmete Unlandes nebst vollem Aufschlage auf die Weenigermoermer Gemeinen-Weide, Kirchensitzstellen in der Weenigermoermer Kirche und Gräbern auf dem dasigen Kirchhofe, wovon der Heerd zu Weenigermoer belegen und von der Bunder Schwerte bis an den Geiseweg gehet und das Unland zwischen Weenigermoer und Georgiuwold belegen, der Liquidations-Prozeß erdfnet worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 16. Juny a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Acquisiti und des Standgelbes gegen den Erbpächter zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 2ten März 1801.

6. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Ausmiers Weenekamp zu Zengum die Edictrales wider alle und jede, welche auf die durch denselben von dem Geheimen Commerzien-Rath Hinrich Groeneveld zu Weener öffentlich angekaufte 6 und 3 Grasen Auffer-Deichs-Land unter Zengum, als auch auf den durch Provocanten von dem Daniel Jacobus und dessen Ehefrau Trientje Claassen privatim angekauften Acker Gartengrund in Zengum auf der sogenannten Wirde belegen, schwettend östlich an Heike Sepen Cramer, südlich an Jann Dirks Meyers Schloot, westlich an Bdrchers et Conf. und nördlich an das Zengunter Sphltief, aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits, den Nutzung- Ertrag schmälerndes oder irgend ein sonstiges Reals-Recht zu haben vermeynen möchten, cum termino von dreyen Monaten et reproduct. praecclus. auf Donnerstag den 11. Juny fut. des Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf besagte Grundstücke präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen, und der titulus possessionis in Hinsicht des Gartens für den Provocanten berichtet werden solle.

Ferner stehen auf den 6 Grasen folgende Posten wörtlich also eingetragen:

1) 1780 den 4. September sind eingetragen 500 Rthlr. in Golde, so die Depositall-Casse dem damaligen Besitzer N. F. Meyer vorgestreckt hat, wovon die Obligation dem Kaufmann Rauno Bdrchers zu Zengum und dem Prediger Tjabo Siemons zu Oibersum uxor. noie. unterm 20. Februar 1781 ex deposito gegen Quitung extradiret worden.

(No. 21, M m m m m.)

2)



2) 1781 den 6. August sind eingetragen 387 fl. 4 sbr. holl., welche der benannte Besizer dem Commerzien-Rath Krak schuldig ist.

Und auf den 3 Grafen:

1) 1784 den 14. July sind eingetragen 150 fl., welche die Armen-Casse zu Zemgum des Friedrich Snell Wittwe zu derselben und ihrer Kinder Unterhalt vorgestreckt hat.

Diese Posten sollen sämmtlich abgetragen seyn, indessen kann so wenig der Provoquant als die vorherigen Besizer die quitirten Original-Documente produciren. Da nun Provoquant auch zugleich auf deren Löschung angetragen hat: so werden von dem Königl. Amtgerichte zu Emden alle und jede, welche an vorbenannte angeblich berechtigete und abgetragene Schuldposten, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhaber, Anspruch haben mögten, hierdurch gleichfalls öffentlich vorgeladen, sothane ihre Ansprüche in dicto termino den 11. Juny fut. anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß Falls sich dieserhalb niemand meldet, die fehlenden Schuld-Instrumente in Hinsicht der aufgebotenen Immobilien amortisirt und die darauf eingetragenen Posten im Hypothekenbuche geldschet werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 28. Februar 1801.

Wenckebach.

7. Der Hausmann Jan Lübbers Holtkamp in der Bunder-Hanmrich hat bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden über das, von dem Daniel Jacobus ux. Trientje Claassen noie. öffentlich angekaufte Haus an der langen Straße zu Zemgum c. a. die Edictales wider alle und jede, welche auf besagtes Immobile c. a. aus irgend einigem Grunde ein Erb-Eigenthums-Benäherungs-Pfand-Dienstbarkeits-den Nutzungs-Ertrag schmälendes oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen möchten, nachgesuchet, welche dato cum termino von 3 Monaten & reproduct. præcl. auf Donnerstag, den 11. Juny fut. des Vormittags 10 Uhr, unter der Warnung erkannt worden:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen præcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 26. Februar 1801.

Wenckebach.

8. Beym Amtgerichte zu Friedeburg ist citatio edictalis wider alle und jede, welche an den von Nise Martens Ehefrau, Talle Gerdes auf ihren Sohn Nise Nisen vererbten, von diesem an Albert Dücks verkauften Platz zu Ehel, einigen Anspruch, Forderung, Näherkaufs- oder Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeynen, cum termino annotationis auf den 4ten Juny bey Strafe des ewigen Stillschweigens erkannt worden.

Friedeburg im Amtgerichte, den 23. März 1801.

9. Da über des heimlich von hier entwichenen Kaufmanns Johann Magnus Garven sämmtliche in Mobilien, dem vorhandenen Waarenlager und Activis der Hand-



Handlungsbücher bestehende Vermögen auf Andringen verschiedener Gläubiger per decretum vom heutigen Dato der generale Concurs eröffnet worden; so werden durch diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar bey dem hiesigen Gerichte, das zweyte bey dem wölbbl. Amtgerichte hieselbst und das dritte bey dem wölbbl. Stadtgerichte in Emden affigiret, sämtliche Gläubiger des Gemeinschuldners verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an diese Concursmasse, spätestens in dem auf den 22sten Juny a. c. präfigirten Annotations-Termin, des Morgens um 9 Uhr gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren etwaigen Forderungen an die Masse präcludiret und denselben deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Denjenigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es an Bekanntschaft hieselbst fehlet, werden der Justiz-Commissarius Loth hieselbst, sodann die Justiz-Commissarii Hedden und Arends in Hage in Vorschlag gebracht, an deren Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Zugleich wird auch der ausgetretene Gemeinschuldner, da dessen Auffenthalt unbekannt ist, zu dem angezeigten Liquidations-Termin vorgeladen, um dem Contradictori Justiz-Commissario Uben die ihm beywohnende, die Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, widrigensfalls weiter gegen ihn, den Rechten nach verfahren werden soll.

Signatum Nordae in Curia, den 4ten März 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

10. Da über des hiesigen Krämers Johann Friederich Hoppach sämtliche in Mobilien, dem vorhandenen Waaren-Lager und Activis der Handlungsbücher bestehende Vermögen per decretum vom heutigen Dato der generale Concurs eröffnet worden; so werden durch diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar bey dem hiesigen Gerichte, das zweyte bey dem wölbbl. Amtgerichte hieselbst und das dritte bey dem wölbbl. Stadtgerichte in Emden affigiret, sämtliche Gläubiger des Gemeinschuldners verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an diese Concursmasse, spätestens in dem auf den 22. Juny a. c. präfigirten Annotations-Termin, des Morgens um 9 Uhr gebührend zu melden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren etwaigen Forderungen an die Masse präcludiret und denselben deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Denjenigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es an Bekanntschaft hieselbst fehlet, werden der Justiz-Commissarius Loth hieselbst, sodann die Justiz-Commissarii Hedden und Arends in Hage in Vorschlag gebracht, an deren Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Nordae in Curia, den 9ten März 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

II. Ad instantiam des Sibbe Bartels Rickers werden alle und jede, welche auf den von seinen Geschwistern zum Ganzen an sich gebrachten Heerd Landes in der Messumer-Grode, Berumer Amts, angeblich bestehend aus dem Wirthschafts-Gebäude, einem Backhause, Kohlgarten, 54½ Diematen Landes, 5 Todtengräber auf dem Messumer Kirchhofe, 3 Frauens- und 1 Mannes-Sitzstellen in der Kirche daselbst und einem kleinen Torfmoor, ein Dienstbarkeits-Näher-Pfand- oder sonstiges den Ertrag der Nutzung schmälernendes Real-Recht haben möchten, wie auch diejenige, welche auf das von dem Provocanten an seine Geschwistere auszuführende Geld-Quantum Ansprüche zu machen sich berechtigt glauben dürften, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und spätestens in termino reproductionis den 1. July bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden, selbige mit Justificatorien zu belegen, mit dem Provocanten gütlich zu unterhandeln und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf dieses termini aber sollen acta für beschloffen erklärt, und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder sie nicht gebührend justificiret, damit präcludiret und ihnen gegen den Provocanten sowohl, als gegen sonstige etwa sich meldende Prätendentes ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Signatum Berum im Amtgerichte, den 9ten Mär, 1801.

Reitler.

12. Vom Gericht der Herrlichkeit Oldersum werden auf Ansuchen des weyländ Gastwirths Jacob Ufferts Wittwe, Styntje Everts zu Mönnikedorgen alle diejenigen, welche auf den durch Provocantin von ihrem Stiefsohn Uffert Jacobs zu Oldersum aus freyer Hand angekauften halben Antheil des Krughauses bey der Mönnikedorger Brücke mit Anneren, Gärten, dreyen Grasen und dreyen Diemathen Landes, Sitzstellen in der Kirche und Begräbnisstellen auf dem Kirchhof zu Oldersum, auch sonstigen Zubehörungen ein Eigenthums-Benäherungs-Wiedervereinigungs-Pfand-den Nutzungs-Ertrag schmälernendes unbemerkbares Dienstbarkeits- oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen möchten, hiermit edictaliter abgeladen, solches innerhalb dreyen Monaten, und spätestens am Donnerstag, den 1sten Juny dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad Acta anzugeben und geschlich zu begründen, unter der Warnung: daß die Außenbleibenden mit allen etwaigen Real-Ansprüchen auf die vorbemeldete Immobil-Antheile werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

Geben Oldersum in Judicio, den 25. Februar 1801.

Müller.

13. Auf Ansuchen des wegen Einbrüche und Diebstähle in Inquisition gerathenen und zur lebenswierigen Karrenstrafe verurtheilten Hinrich Gbdecken, Halbmeiers aus Schweinebrück, Amts Neuenburg im Herzogthum Hollstein-Oldenburg-Suratoren, werden alle diejenigen, die wegen ihnen geschehener Diebstähle, oder aus irgend einem andern Grunde, Ansprüche oder Forderung an des Inquisiten Vermögen haben, hiemit aufgefodert, sich am 1sten Juny dieses Jahres vor hiesigem

Herr-



Herzoglichen Landgerichte, bey Strafe ewigen Stillschweigens, gehörig zu melden und ihre Forderungen so weit möglich zu bescheinigen.

Uebrigens wird zu deren Liquidation ein Termin auf den 1sten July, und zu Anhörung eines Distributions- und Präclusiv-Bescheides auf den 8ten September angesetzt, in welchen Terminen die Gbdeckenschen Creditoren entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sich einfinden und ihre Gerechtsame gehörig wahrzunehmen haben.

Neuenburg im Herzoglichen Landgerichte, den 13. April 1801.

Herzoglich Hollstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

F. B. Jedelius.

14. Vom Stadtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Kleidermachers Christian Ulrich Harms hieselbst, alle und jede, welche auf das dem Provocanten von seinem Vater, dem Kleidermacher Johann Lorenz Harms und seiner Schwester Anna Margaretha, Ehefrau des Heyke Dänekas privatim verkaufte Haus cum annexis an der langen Straße hieselbst, aus irgend einem Grunde Real-Ansprüche und Forderungen, Dienstbarkeits- und Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf den 9. Juny nächstkünftig angesetzten präclusivischen Termin, des Morgens 10½ Uhr auf dem Rathhause, entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justizcommissarien zu adhibiren, anzumelden und gehörig nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen, Dienstbarkeits- und Näherkaufsrecht auf das Haus cum annexis praeccludiret und ihnen desshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 31. März 1801.

Bürgermeistere und Rath.

15. Beym Greetfielischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch weyland Reemt Deters zu Pilssum in anno 1759 aus der älterlichen Erbsonderung erhaltene, im Jahre 1774 dessen Wittwen Juurke Janssen durch einen Abfindungs-Vergleich cedirte, von dieser und deren weyl. zweyten Ehemanne Garbrand Berends in anno 1780 an die Eheleute Hinricus Janssen Boongaaren und Aaffe Janssen verkaufte, von dem Kirchvogten Jan Jacobs, ex capite crediti mit Näherkauf besprochen und cedirt erhaltene, unter Pilssum belegene 4 Grasen Landes einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et praecclusivo auf den 11. Juny nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Persum am Rdnigl. Amtgerichte, den 28. März 1801.

16. Der Warfsmann Jacob Arends und dessen Ehefrau Antje Hinrichs, Spann der Schustermeister Dirl Janssen Buisker und dessen Ehefrau Harmke Arends,



zu Simonswolben, haben ein, auf der dasigen sogenannten Elings-Denne stehendes, Warfhaus mit anneyem Garten, grenzend Ost an weyl. Hausmanns Jacob Heyen Erben, — West an Pastorey, — Süd an der Geschwisteren Lönjes und Anke Thejen, — und Nord an Geike Geiken, Jan Folkerts, Jan Zeilen und Socke Jacobs Gründen, sodann auch die darauf haftende jährliche Erbpacht zu 8 Gulden 15 Schbr. in Golde, von dem Müller Altrich Claassen Crull und dessen Ehefrau Laalke Geerdy Cruse aus freyer Hand angekauft, und zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekante Real-Prätendenten ein gerichtliches Aufgebot impetret.

Vom Oidersumischen Gericht werden demnach alle diejenigen, welche auf vorgedachtes Haus mit Zubehörungen und die darauf haftende jährliche Erbpacht zu 8 Gulden 15 Schbr. in Golde, aus irgend einem Grunde ein Eigenthums-Näherkaufs-Pfand-den Nutzungs-Ertrag schmälerndes unbemerkbares Dienstbarkeits- oder sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen möchten, hiermit verabladet, solches innerhalb neun Wochen und spätestens in dem auf Donnerstag den 11. Juny dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr angesetzten präclusivischen Termin, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien ad Acta anzugeben und rechtlich zu begründen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Haus c. a. und die Erbpacht werden präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilet werden.

Geben Oidersum in Judicio, den 21. März 1801.

Möller.

17. Auf Ansuchen des Hausmanns Dirck Herlyn zu Wisquard ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den durch denselben von seinen weyl. Aeltern, landschaftlichen Ordinair-Deputirten Dirck und Meemke Herlyn, geerbten vierten, imgleichen auf den von seiner Schwester Wafke Mammen Herlyn, des Hausmanns Jan Claassen Ubben zu Hauen Ehefrauen, im Jahre 1786 cedirt erhaltenen gleichmäßigen Antheil

- 1) an einem zu Wisquard belegenen Heerde, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, Kirchensitzen, Todtengräbern und 50 $\frac{1}{2}$  Grasfen Landes,
- 2) — 4 $\frac{3}{4}$  ] Grasfen von weyl. Mene J. Ljaden Wittwen,
- 3) — 2 ]
- 4) — 7 Grasfen von weyl. Abraham Andreeffen,
- 5) — 8 Grasfen von Jarg Ljaden herrührend,
- 6) — 1 Grase, das Paalke-Gras genannt,
- 7) — 8 Grasfen von weyl. Wlfert Djurken Erben,
- 8) — 1 $\frac{1}{2}$  Grasfen von weyl. Koelf Garrels,
- 9) — 19 $\frac{1}{2}$  Grasfen von weyl. Secretario Duff herrührend, sämmtlich unter Wisquard;
- 10) — einem zu Wisquard belegenen Hause nebst Scheune, Garten, Kirchensitzen und Todtengräbern,
- 11) — 14 Grasfen,

12)



- 12) an 9 Grasfen,  
 13) — 13 —  
 14) — 6 —  
 15) — 2 —  
 16) —  $3\frac{1}{2}$  —, welche Grundstücke von weyl. Ulfert Janssen auf des Hinrich Janssen Steenhuis Wittwe, Ertje Janssen, zu Terminten vererbet und von dieser in anno 1772 an des Extrahenten Aelttern verkauft worden,  
 17) —  $7\frac{1}{2}$  Grasfen, so von gedachtem Ulfert Janssen an des Extrahenten Aelttern in anno 1767 auf 18 Jahre in Pachtkauf verliehen, im Jahre 1772 aber von dessen Erbin Ertje Janssen wirklich verkauft worden, sämmtlich unter Visquard belegen:  
 18) —  $2\frac{1}{2}$  Grasfen unter Mansblacht, von weyl. Joachim Ennen herrührend,  
 19) —  $2\frac{1}{2}$  —, die Goorde genannt,  
 20) — 4 —, von Garrelt Albers Erben,  
 21) — 6 —, halb von weyl. Gert Hinrichs,  
 22) — 3 —, von Gerd Nyssen, sämmtlich unter Visquard;  
 23) —  $\frac{1}{2}$  von 25 Grasfen daselbst, von des Extrahenten weyl. Großvater, Philipp Herlyn zu Upleward, herrührend,  
 24) —  $\frac{1}{2}$  des bey Visquard belegenen Heerdes, die Mehde genannt, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, Kirchensitzen, Todtengräbern und 104 Grasfen Landes,  
 25) —  $\frac{1}{2}$  von 11 Grasfen Landes daselbst,  
 26) an  $\frac{1}{8}$  von 7 Grasfen unter Greetfiel,  
 27) —  $1\frac{1}{2}$  Grasfen unter Wirdum,  
 28) — einer Beheerdichheit von  $4\frac{1}{2}$  Grasfen in des weyl. Dirman Kenken Erben 6 Grasfen unter Hamsvehrum, und  
 29) — einer dito von 2 Grasfen in des Hausmanns Berend Jacobs 5 Grasfen unter Groothusen,

aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Forderung, Erb-Näherkaufs- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen, et praeculativo auf den 18. Juny nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Pesum am Königl. Amtgerichte, den 14. März 1801.

18. Der weyl. Eybe Garrels besaß ein Haus nebst Garten zu Hazum, schweitend östlich an Eype Wards Sechs Grasfen, südlich an Heje Willems Bakker Garten, westlich an Harm Wards, so wie auch an einen Armen- und Joest Simons Garten und nördlich an den Heerweg, wozu eine Mannsbank und eine Frauensitzstelle in der Kirche zu Hazum und 7 Gräber auf dem Kirchhofe daselbst, sodann eine freye Ausfahrt von dem Hause nach dem Heerweg zwischen dem Armen-Garten und den dagegen überstehenden Häusern hiedurch, gehören soll. Von dem weyl. Eybe Garrels soll dessen auch weyl. Ehefrau Grietje Elders erbeschriebenes Immobile ge-

er-



erbet und solches nachher an den Wärfsmann Jan Koelfs zu Hahum privatim ver-  
kauft haben. Letzterer hat darauf mehrbesagtes Grundstück seinen sämtlichen Kin-  
dern cediret und von diesen haben es des Jan Koelfs Tochter, Ida Janssen und de-  
rer Ehemann Jann Janssen aus der Hand angekauft.

Auf Ansuchen der letztbenannten Eheleute sind bey dem Königl. Amtgerichte  
zu Emden, sowohl zur vollständigen Verichtigung des Besitztithels als auch wider alle  
und jede, welche auf vorbeschriebenes Grundstück nebst Zubehör aus irgend einigem  
Grunde ein Erb- Eigenthums- Veräherungs- Reunions- Pfand- Dienstbarkeits-  
den Nutzungs- Ertrag schwächerndes oder irgend ein sonstiges Real- Recht zu haben  
vermeynen möchten, die edictales cum termino von 9 Wochen et reprod. praecl.  
auf Montag den 15. Juny fut. des Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt:  
daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen unbekanntem Real- Ansprüchen  
auf besagtes Grundstück nebst Zubehör werden präcludiret und ihnen deshalb  
ein ewiges Stillschweigen auferleget werden, auch der tit. possess. auf den  
Grund der Präclusions- Urtheil für die Provocanten berichtigt werden soll.  
Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 31. März 1801.

Wenckebach.

19. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Blechschmie-  
demeisters Anton Renis daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das  
durch Provocanten von denen Eheleuten, Zimmermeister Helmer Luppen und Anna  
Alberts de Grave privatim anerkaufte Haus an der Judenstraße in Comp. 23. No. 109.  
aus irgend einigem Grunde einen Real- Anspruch, Servitut, Forderung oder Nä-  
herkaufrecht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monaten et reproduct.  
praeclus. auf den 19. Juny nächst. des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines  
immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

20. Auf Ansuchen des Feldmüllers Hinrich Hitjer zu Weener ist bey diesem  
Amtgerichte wegen eines von den Erben des Peter Hitjer öffentlich angekauften, zu  
Bunde, und zwar Ost- am Kirchhofe belegenen kleinen Hauses, welches zwischen des  
Peter Hitjer großen Hause und dem Armen- Hause schwettet, der Liquidations- Pro-  
zeß, besonders Behuf vollständiger Verichtigung tituli possessionis, eröffnet und dato  
erkannt worden.

Dieses Immobile hat zuerst der Hinrich Claassen aus Harm Davids Con-  
curs öffentlich erstanden und nachher dem Peter Hitjer übertragen, von welchem es  
sodann auf Verkäufer vererbet worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Immobile aus Erb-  
Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder irgend einem sonstigen dinglichen Rechte einige  
Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche inner-  
halb 9 Wochen, längstens aber in termino den 6ten July a. c. bey diesem Amtge-  
richte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht des Immobis-  
lis, des Käufers und des Kaufpreth zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen  
werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 20. April 1801.

21.



21. Auf Ansuchen des Kaufmanns Harm Hesse in Wehner, ist bey diesem Amtgerichte wegen eines zu Weenigermohr belegenen Heerdes cum annexis, welcher durch Anna van Lahr und Stoffer Edzard Bergmann von May 1786 an dem nun weyl. Land Jan Hesse auf 25 Jahre in Sekkauf verliehen, in dessen Nachlasses Theilung auf Harm Hesse quoad antichresin verfallen, und nachdem der Anna van Lahr Erben Stoffer Edzard Bergmann auf einstmalige Reluition solchen Heerdes zu Gunsten des Harm Hesse renunciiret, ein vollständiges Eigenthum des Harm Hesse geworden, der Liquidations-Prozeß eröffnet und dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diesen Heerd Landes cum annexis wegen Reluition, Erb-Käuf- Pfand- Dienstbarkeits- oder sonstige dingliche Rechts-Ansprüche zu haben vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 21. July a. c. bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Immobiliis zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen, und demnach dem Provocanten solches frey von allen Ansprüchen adjudiciret werden soll.

Leer im Amtgerichte, den 2ten April 1801.

22. Vom Amtgerichte zu Norden werden ad instantiam des Cornelius Koffs alle und jede, welche auf die durch Jacob Siemens Norman in Norden, am 2. Februar a. c. sub hasta verkauften und von Provocanten öffentlich erstandenen 2 Diemathen Landes, beym Escher im Westlinter Rott No. 36. belegen, einen gegründeten Anspruch, Servitut und sonstige Real-Forderungen zu haben vermeynen, hiermit edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis praecclusivo den 4. July a. c. Vormittags 10 Uhr sothane Ansprüche diesem Amtgerichte gehdrig anzumelden und zu verifiziren; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Grundstücks, des Käufers und des Kaufschillinge, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 13. April 1801. Hoppe.

23. Beym Greetseelischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die respective im Jahre 1777 von des weyl. Syhlrichters Sicken Nennen Erben und in anno 1780 von weyl. Wibbe Harms öffentlich verkaufte, von dem Kirchvogten Beet Cornelius Sicken erstandene, und von diesem und dessen Kindern, Greetje, des Krämers und Zimmermanns Egge Kdrner Ehefrauen, und Margaretha Weets Sicken, an den Hausmann Reinder Albers auf Uitersteweher verkaufte, unter Greetseel belegene 10 und 6 Grasen Landes, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen, et praecclusivo auf den 16. July nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Da auch auf gedachte 10 Grasen, imgleichen ein Haus cum annexis und 8 und 3 Grasen Landes eine von den weyl. Eheleuten Nint Janssen und Greetje Weets unterm 15. October 1753 an die weyl. Eheleute Michael Rückert und Trientje Peters

(No. 21, Nnnnn.)

zu



zu Greetfiel ausgestellte Obligation von 200 Gulden den 21. November 1753 eingetragen worden, welche aller Wahrscheinlichkeit nach längst bezahlt, das originale Instrument davon aber nicht vorhanden, auch die Erben der Creditoren und deren Aufsicht unbekannt sind: so werden der gedachten Eheleute Michael Rückert und Trientse Peters Erben Cessionarien, oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche an diesem Schuldposten und dem darüber ausgestellten Instrumente, längstens in gedachtem Termine hieselbst anzugeben; mit der Verwarnung, daß sie sonst damit präcludiret, das Instrument amortisiret, und dieser Posten im Hypothekenbuche gelöschet werden solle.

Nesum am Königl. Amtgerichte, den 13. April 1801.

24. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Accise-Receipt Lambertus Hoff daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das dem Provoquanten von dem Berend Koelfs in Eigenthum cedirte Haus und Mühlenwarf an dem Sandpfade in Comp. 15. No. 6. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Käufrecht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monate et reproduct. praeclus. auf den 18. Julii nächstkünftig, Vormittags 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

25. Der Hausmann Jan Campen zu Jarssum erhielt durch einen gerichtlichen Kauf-Contract von seiner Mutter Moder Janssen nachfolgende, zu, und unter Jarssum belegene Grundstücke in Besitz und Eigenthum:

- a) einen Heerd, bestehend in einer Behausung, Scheune und Kohlgarten, nebst Kirchen-Sitzstellen und Gräbern auf dem Kirchhofe, sodann 20 Grasen Landes,
- b) 6 Grasen Stückländer,
- c) 6 Grasen Stückländer,
- d) 3 Grasen Stückländer,
- e)  $2\frac{1}{2}$  Grasen Stückländer,
- f)  $3\frac{1}{2}$  Grasen nebst Auferdeich.

Da nun Besitzer zu seiner Sicherheit auf ein gerichtliches Aufgeboth wider alle und jede unbekannte Real-Prätendenten angetragen hat: so werden alle und jede, welche auf vorerwähnte Grundstücke einigen Real-Anspruch, es sey ex capite domini, retractus, servitutis, crediti, oder aus sonst irgend einem Grunde zu haben vermeynen, hierdurch edictaliter citiret und verabladet, solche Real-Ansprüche innerhalb 12 Wochen, längstens aber in termino den 8. July anstehend bey dem hiesigen Gerichte anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf oben erwähnte Grundstücke präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Wornach sich also Jedermann zu achten hat.

Signatum Emden im Borss- und Jarssumschen Gerichte, den 25. März 1801.  
Blum. 26.



26. Der Gastwirth Marten Janssen zu Schweindorf hat von dem Harm Gerdes dessen daselbst belegene Warfstätte, bestehend aus einem Hause und Garten nebst einigen Enden Aecker, welche im Hypothekenbuche fol. 1851. auf des letztern Namen, jedoch ohne Bemerkung des Besizers, registriert ist für 400 Gulden, privatim erstanden, und zur Erhaltung der Präclusion unbekannter Real-Gläubiger auf die Erlassung einer Edictal-Citation angetragen. Diesem zu Folge werden alle und jede, welche an gemeldtes Grundstück aus einem Real-Anspruch wegen Mit-Eigentums-Dienstbarkeits-Näherkaufs-Recht oder aus einem andern Grunde, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter vorgeladen, ihren Anspruch innerhalb 6 Wochen, und längstens in termino praeclusivo den 15. Juny entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu bescheinigen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf gedachtes Grundstück präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Esens im Amtgerichte, den 21. April 1801.

Bölling.

27. Der im Jahre 1782 an der hiesigen Küste verunglückte Schiffer Eime Siebrands hat drey Kinder nachgelassen, Siebrand Eimen, Teite Eimen, welche nach Holland gezogen und daselbst verstorben ist, und Ette Eimen, welche einen Hinrich Janssen Feldhaus geheurathet und mit Hinterlassung eines Sohnes, der auch mit Tode abgegangen, verstorben ist. Wenn nun bey Abwesenheit der genannten beyden nächsten Erben, Siebrand Eimen und Hinrich Janssen Feldhaus, der Justizcommissarius Stürenburg zum Curatore der Erbschaftsmasse angeordnet worden, dieser aber für nöthig gefunden, auf die Verabladung der etwa noch vorhandenen unbekannteren Erben, insbesondere der nach Holland gezogenen Teite Eimen, zur bessern Legitimation anzutragen; so werden hiemit alle und jede, welche ein näheres oder ein gleich nahe Erbrecht als der Siebrand Eimen und Hinrich Janssen Feldhaus zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen 9 Wochen, längstens in termino den 1. July ihre Ansprüche anzumelden und zu justificiren; widrigenfalls genannte beyde für rechtmäßige Erben angenommen, ihnen als solchen der Nachlaß zur freyen Disposition verabfolgt und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden seyn solle.

Signatum Esens im Amtgerichte, den 15. April 1801.

Bölling.

28. Von dem hiesigen Schutzjuden Meier Lehmann ergeheth concursus creditorum und ist terminus praeclusivus zur Angabe bis zum 14. Juny d. J. festgesetzt worden. Wornach ic.

Signatum Jever, den 24. April 1801.

Bürgermeister und Rath hieselbst.



29. Laurentz Laurentz auf dem Wäuder-Wester-Fehn erhielt von dem Receptor Ibeling ein Stück Wehgrund daselbst, und übertrug die Hälfte davon an den Jochim Wolters und dessen Ehefrau, so solche mit einem Hause bebauet. Um des Besizes desselben gesichert zu seyn, haben diese den Liquidations-Prozess zu eröffnen und alle aus einem dinglichen Rechte darauf Anspruch machen Könnende Prätendenten vorzuladen gebeten, deren Aufgebot also auch vigore decreti cum termino ad annotandum von 6 Wochen et reproductionis auf den 15ten Juny insiehend, bey Strafe der Abweisung, erkannt.

Stichhausen im Königl. Amtgerichte, den 30. April 1801.

30. Vom Amtgerichte zu Norden werden auf Ansuchen der Eheleute Jann Oltmanns und Greetje Wessels alle und jede, welche auf das von ihrem am 19ten April d. J. vom Fuhrmann Adjes Berens privatim anerkaufte Haus, Garten cum annexis, welches ehemals Ulrich Dinnen Wittwe, dann Bürgermeister Grees, darauf Jacob Janssen Thüner und Dirck Dircks besessen, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeynen, hiermit edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 9 Wochen und spätestens in dem auf den 25. Julius a. c. Vormittags 10 Uhr präfigirten termino praeclusivo sothane Ansprüche diesem Amtgerichte anzumelden und zu verificiren, unter Verwarnung: daß alle sich nicht meldende, mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf Haus, Garten cum annexis präcludiret und in Hinsicht des Provocanten und der Kaufgelber zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 5. May 1801.

Hoppe.

31. Beym Greetjelschen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch des Posithalters Mühlenbeck Ehefrau, Josa Margaretha, geborne Sölemann zu Greetjäl von ihren weyland Eltern, Apotheker Sölemann und Ettje Ryken geerbte, im März dieses Jahres öffentlich verkaufte und von dem Hausmann Abbo Nichts erstandene, unter Manschlacht belegene 11 Grasen Landes einen Real-Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen & praeclusivo auf den 13. August nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Wersum am Königl. Amtgerichte, den 7. May 1801.

32. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Niedergerichtes Assessoris Enno Paul Köfingh daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Kaufmann Folkert H. Edler privatim anerkaufte Wohnhaus in der großen Osterstraße in Comp. 14. No. 64, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Käufers-Recht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten, et reproduct. praeclus. auf den 24sten August nächstkünftig Vormittags 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion, erkannt.

C.



## Citationes Edictales.

1. Vom Königl. Amtgerichte zu Wittmund werden auf Instanz des wertl. Hausmanns Johann Hinrich Janssen Köster zu Wackerwarfen, im Kirchspiel Wiersum, Kinder und resp. deren Vormünder, die über 10 Jahr nach ihrer Großjährigkeit ohne alle Nachricht abwesende beyde Kinder des gedachten Johann Hinrich Janssen Köster,

- 1) Gerb Arends Janssen, der 1787 mit dem Schiffe, der junge Francke, nach Batavia, und
- 2) Ancke Jussen, die mit einem den Provocanten unbekanntem Ehemanne nach dessen Heimath in der Grafschaft Lippe,

beyde von Holland aus gereiset seyn sollen, und deren unbekannte Erben und Erbnehmer hiemit auf den 6ten July 1801 edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß im Fall sie sich bis zu diesem Termin, weder in Person noch schriftlich, oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihnen die hiesigen Justizcommissarien Steiamek und Thormann vorgeschlagen werden, vor diesem Amtgerichte melden sollten, mit der Todeserklärung wider sie verfahren, ihr Verwadgen, welches für jeden beyder abwesenden Kinder hieselbst im 6ten Theil des noch ungetheilten elterlichen Nachlasses bestehet, ihren Geschwistern zuerkant, die sich nach der Rechtskraft der Präclusion erst meldende Abwesende, und die näheren oder gleich nahen Erben derselben zur Anerkennung aller Verfügungen ihrer gerichtlich erklärten Erben schuldig, und innerhalb 30 Jahren nur zur Zurückforderung ihres bey diesen noch vorhandenen Vermögens über Werths, nach diesem Zeitraum aber nur zur Forderung eines nothdürftigen Unterhalts davon berechtigt erklärt werden sollen.

Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 10. October 1800. Mähring.

2. Nachdem die Trientje Koehuus bey dem hiesigen Stadtgericht klagend angebracht, daß ihr Ehemann, der Seefahrer, Namens Jan Smit, sie seit ein volles Jahr heimlich verlassen und von hier entwichen, ohne seitdem die mindeste Nachricht von seinem Aufenthalt gegeben zu haben, mithin eine bössliche Verlassung obwalte, sodann wegen dieser Untreue auf die Trennung ihres Ehebündnisses angetragen hat; so wird von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt gedachter Jan Smit durch gegenwärtiges öffentliches Proclam, welches hieselbst und zu Leer angeschlagen, auch den hierländischen Intelligenz-Blättern dreyimal zu inseriren, edictaliter vorgeladen, a dato innerhalb drey Monaten und längstens in termino praejudiciali den 23. Juny, am Vormittage um 10 Uhr vor dem Deput. Senat. Kösingh sen. zu Rathhause zu erscheinen, die Ursache seiner Entweichung anzugeben, und in Entstehung der Güte rechtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß im Fall seines Nussenbleibens er für einen bösslichen Verlasser erklärt, und nicht nur auf die Trennung seiner Ehe mit der L. Koehuis erkannt, sondern er auch in die Strafen der Ehescheidung verurtheilt werden soll; wornach er sich also zu achten hat.

Signatum Emdae in Curia, den 10ten März 1801.

Jussu Senatus,

de Pottere, Secret.

3.



3. Nachdem von dem Leben und Aufenthalt der mit dem im Jahre 1791 bey Neßmer-Syhl verunglückten Edo Frerichs Iben, verhehlicht gewesenen Triencke Eden, einzigen Tochter des Hinrich Gerdes Lange zu Carolinen-Syhl,

welche sich 1788 oder 1789 von ihrem Wohnort am Carolinen-Syhl wegbegeben, mit ihrem Manne eine kurze Zeit zu Zeven aufgehalten, von da aber bereits vor Ende Octobris 1789 heimlich entfernt, hieselbst die Kaufgelder ihres an Otto Serjets Dinnen verkauften halben Hauses heym Carolinen-Syhl größtentheils im Stiche gelassen, dieserhalb, so wie wegen des vom Käufer extrahirten Proclamatiss unterm 12. December e. a. furchtlos edictaliter vorgeladen, im Jahr 1790 aber auf dem Wege vor Alckmar verstorben und daselbst als eine Unbekannte begraben seyn soll, nachher keine Nachricht eingegangen.

So werden auf Instanz der sich als nächste Seitenverwandte und Miterben von väter- und mütterlicher Seite gemeldeten Hinrich Heerden & Consorten, die Triencke Eden und deren unbekante Erben und Erbnehmer, und zwar diese Erben auch heym Erweise der erstern Todes edictaliter vorgeladen, innerhalb 9 Monaten, längstens am 11. November dieses Jahres, als dem präclusivischen Termin, Morgens 10 Uhr vor diesem Amtgerichte schriftlich oder persönlich sich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, unter der Warnung:

daß im Unterlassungsfalle sie die Triencke Eden bey ermangelndem Beweise ihres Ablebens für todt erkläret, und ihren dann sich legitimirenden noch lebenden nächsten Erben, nach Beeidigung, daß sie innerhalb 10 Jahren von der Verschollenen Leben und Aufenthalt keine Nachricht erhalten, als rechtmäßigen Erben der in 250 Rthlr. Gold an Capital, außer wenigen noch unbelegten Zinsen bestehende Nachlaß zur ferneren Disposition verabfolget, die Verschollene oder die näheren oder gleich nahen Erben, so sich nach der Präclusion noch melden dürften, alle Handlungen und Dispositionen der Besizer anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, auch diese von Rechnungsablage und Ersatz der Nutzungen befreyet, und nur für das, was jeder von dem Nachlaß noch besitzen mögte, verantwortlich erachtet werden sollen; heym Erweise des Ablebens der Triencke aber die völlige Abjudication an ihre den Sterbfall erlebten und sich legitimirenden Erben und deren Erbnehmer geschehen solle.

Wittmund im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 11. Februar 1801. Mörhing.

#### Notificaciones.

I. Voor het aanstaande Emder-Markt zyn by my voor Koopluide te Huir twee Kamers; die van dezelve Gebruik kan maken, kan zyg by my adresfeeren.

Emden, den 28. April 1801.

F. E. Schultze,  
woonagtig in de groote Straat.



2. Da der Schullehrer zu Mark und Mitling wegen hohen Alters und Schwachheit seine Dimission gesucht hat, so wünschet die Gemeine einen geschickten und dienstfähigen Schulmann an dessen Statt; tüchtige Subjecte können sich deshalb melden bey den dasigen Kirchvorstehern

Hero Kromminga und Tobias Hennimanns.

3. Abraham Hartogs Calmers hat eine Parthie selbst geschlachtete Kalbfelle zu verkaufen; wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich sörbersamst bey ihm melden. Murch, den 1sten May 1801.

4. Een getrouwd Man, tusschen de 40 en 50 Jaaren oud, van wiens Gedrag men behoorlyke Getuigenis kan erlangen, het Italiaansch-Boekhouden verstaande, en in Staat zynde de Hollandsche en Fransche Correspondentie te kunnen voeren, zag zig gaarne tegens een behoorlyk Salaris in Emden of Leer geplaatst; 't zy op een Comptoir of op zodanige andere Wyze, als met zyn bovengenoemde Bekwaamheeden over eenkomstig zyn. Jmand hier over nader willende spreken, addressleere zich by E. Eekhoff, Boekverkoper te Emden. Brieven franco.

5. Der Schmiedemeister Brune Esders zu Norden hat eine Ladung bester Steinkohlen von Nieuw-Casteel erhalten; Liebhaber, so Gebrauch davon machen, können sich je eher je lieber bey mir einfinden und kaufen. Briefe erbitte ich mir franco.

Norden, den 7. May 1801.

Brune Esders Schmidt.

6. Da an dem Kirchendache auf der Kirche zu Nesse eine Hauptreparatur vorgenommen werden muß, und das Leydecken und Zimmer-Arbeit, entweder bey-sammen oder jedes separat ausverdingen werden soll, so können Leydecker und Zimmerleute sich am 22sten May des Nachmittags um 2 Uhr in der Schule daselbst einfinden, Conditiones vernehmen und ihren Vortheil suchen.

Fr. Ep. Hayken et Conf., Kirchverwaltere.

7. Die Kaufleute J. J. Hinrichs et Consorten machen hiedurch dem geehrten Publico bekannt, daß sie eine Ladung bester schweren Rocken aus Danzig mit dem Schiffe de drie Gebrooder Stromanns erhalten haben. Diejenigen demnach, welche davon Gebrauch machen können, belieben sich deshalb bey ihnen zu melden, und können gegen contante Bezahlung sich billiger Preise versichert halten.

Norden, den 5. May 1801.

8. Der Friseur W. H. Blickslager, der bey Joh. Chr. Conraad in der Dalerstraße zu Emden logiret, bietet seine Dienste als Friseur für Herren und Damen hiermit ganz ergebenst an, und schmeichelt sich von vielen Zusprüchen beehret zu werden, um so mehr, da er sich in dieser Kunst auf seiner Reise die Geschicklichkeit erworben hat, die die neueste Mode für allerley Kopfspuz fordert.



9. Daar myn Vader het Huis met de Apotheek met den 1. May weder anvaart en ik met de Woning na het Land vertrekke, zoo verzoek ik door deezen alle, die my nog schuldig zyn voor Medicynen, met de Betaaling zig by myn Vader ten Eersten in te vinden.

Emden, den 1. May 1801.

W. A. van Senden.

10. Der Gastwirth Eilbert H. de Bries im Herren-Cogent zu Emden hat noch einige Duzend Stühle mit Triepene- und Matten-Sitze, ganz neu, sodann auch Kutschen, Jagdwagens mit und ohne Verdeck und Chaisen, mehrentheils ganz neu, vorrätzig. Wer davon Gebrauch zu machen beliebet, wolle sich desfalls ehestens melden.

11. Da ich mißfällig vernommen habe, daß ein ober anderer auf Credit Waare oder Gelder für mich gezogen haben, ohne von mir dazu gegebene Bewilligung; als warne ich einen jeden, sich darauf gar nicht einzulassen und für Schaden zu hüten, indem ich für nichts hafte.

Rysum, den 6. May 1801.

Peter Janssen.

12. Alle diejenigen, welche nach an den Nachlaß des weyl. Ebert Janssen Meyer Erben schuldig sind, müssen ihre Schulden-Nesse ohne weitere Annahmung, längstens innerhalb 4 Wochen an Thomas Scheuer bezahlen, widrigenfalls die Ausbleibende alle dem Gerichte übergeben werden sollen.

Norden, den 6. May 1801.

H. L. Scheuer.

13. Meinen geehrten Freunden und Gönnern mache ich hiedurch ergebenst bekannt, daß ich meine Wohnung von Norden nach Westeraccumer-Siel verlegt, woselbst ich mein weyländ elterliches Haus im Eigenthum übernommen, und in selbigem den Handel mit Gewürz-Waaren fortsetzen werde. Ich verspreche gute Waaren, billige Preise und richtige Bedienung. Um geneigten Zuspruch des geehrten Publicums ersucht freundschaftlich

Westeraccumer-Siel, den 5. May 1801.

Aug. Wilh. Kriegermann.

14. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des ohnlängst verstorbenen Kirchvogten Edele Eilers zu Loquard et. was zu fordern haben, werden hiedurch ermahnet, ihre Rechnungen und Forderungen an unterschriebene Executoren binnen 4 Wochen einzusenden und anzugeben; sodann werden diejenigen, welche gedachter Masse schuldig sind, ebenfalls hiedurch erinnert, sich binnen gleicher Frist mit der Bezahlung einzufinden.

Rysumer-Vorwerk und Loquard, den 1. May 1801.

Abbe Heeren und Heycke N. Ohling.

15. Sollte jemand die ostfriesischen Intelligenz-Blätter von den Jahren 1785 bis 1790 incl. gegen einen billigen Preis abstecken wollen, wolle sich gefälligst bey mir melden und mir den Preis bekannt machen,

Murich, den 6. May 1801.

A. F. Winter, Buchhändler.

16.



16. In meinem Hause nahe am Markte habe ich 2 Kammern vor Kaufleute anstehenden Pfingstmarkt zu vermietten; auch können einzelne Personen selbige in Monat- oder Jahr-Heuer mit oder ohne Möbeln bekommen.

Ferner habe 10000 gelbe Klinkers und groß 1000 Pfund schönen trocknen Speck im Ganzen oder bey kleinen Quantitäten zu verkaufen; wem von einem oder andern gebient seyn mögte, wolle sich nächstens bey mir melden, jedoch franko.

Norden, den 5. May 1801.

R. W. Zeeberg.

17. Die Curatoren und Hausmann Klaas L. Lonjes Fegter wollen am Freytag den 22. May Vormittags 10 Uhr pl. min. 400 Ruthen Deich zur Verdickung ums Legeland bey Mand, besteckmäßig, auf der Stelle öffentlich ausverdingen.

18. By Emden op een Olymoolen wordt van Stonden aan op zeer voordeelige Condition een Middelknegt en een Onderknegt verlangt. Perzoonen, die daartoe eenigzins, Bekwaamheid en Getuigenis van hun goed Gedrag bybrengen kunnen, melden zig ten spoedigsten by de Maakelaar Albert Heinigs, die daarover nader Onderrigt geeft.

19. Dafs ich Endesbenannter nach vollbrachter academischer Laufbahn glücklich allhier angelant bin, zeige ich allen meinen Freunden und Gönnern hiemit ganz ergebenst an und empfehle mich deren Gunst und Gewogenheit auf das Beste.

Emden, den 11ten May 1801.

M. Büchholtz,

der Arzney- und Wundarzneykunst Doctor,  
wohnhaft in der kleinen Valderstrasse bey dem Mahler Wychers in der goldnen Trompete.

20. Der Tischler Klaas J. Brauwer verlangt von Stund an zwey gut geübte Gefellen; diejenigen, welche Lust haben, können sich je eher je lieber einfinden und guten Verdienst erwarten.

Norden, den 7. May 1801.

21. Das gegen den Kindermord und wider die Verheinklichung der Schwangerschaft und Niederkunft erlassene Publicandum, ist bey geschener Revision im Amte Murrich an allen Orten, wie sie in der Intelligenz vom 9ten Febr. 1795, No. 6. pag. 145, angegeben sind, annoch affigirt besunden.

Murrich im Königl. Amtgerichte, den 12. May 1801.

22. Da ich mit diesem Monat May meine Wohnung von der Brugge-Strasse nach dem Neuen-Wege und zwar nächst der Brauerey des Herrn D. Stromann verlegt habe; so ermangele nicht, hievon meinen auswärtigen Freunden und Gönnern die ergebenste Anzeige zu thun, indem ich mich bestens empfehle mit Färbung aller Arten von Wollen und sonstigem Zeuge, in allen möglichen Farben, wie auch mit Pressen dergleichen Zeugens, unter Versprechung der billigsten Behandlung.

Norden, den 12. May 1801.

Hindert H. Medyl.

(No. XI. 0000.)

33.



23. Für das mir geschenkte Wohlwollen eines hochgeehrten Publici in Absicht eines erhaltenen vortheilhaften und starken Abgangs meiner bis verfloßenen May h. a. geführten und dahin geendigten Brauer-Geschäfte, statte ich den verbindlichsten Dank ab, und unter bester Empfehlung ersuche ich meine Gönner, die noch bey mir befindlichen Bierfässer meinem Successor J. J. Alberts zukommen zu lassen.

Norden, den 12. May 1801.

A. C. Dielken.

24. Vorurtheilsfreyer Antwort auf die Anfrage in den Ostfries. Anzeigen No. 19. p. 731. die angebliche Aeußerung des Herrn Predigers S. in S. — „Schließen sie sich an was u. s. w.“ betreffend:

I Cor. 1, 10 bis 13. Paulus.

(Diesen Liebes-Sinn unser's Herrn Jesu Christi, den Sinn wahrer Demuth — sucht der Christ sich zu eigen zu machen, der nach moralischer Vollkommenheit strebt. Dazu bedarfs aber weiter keiner Gesellschaften und Verbindungen in denen gewöhnlich Anmaßungen und Geringschätzung anderer unvermeidlich sind. Das Anschließen — giebt auch keinen Ersatz für den Mangel des eignen moralischen Werths. Für einen jeden Christen ist es Pflicht: wahre Gottseligkeit bey sich und andern immer mehr zu befördern, und wo dies geschieht, gilt der Ausspruch: Act. 10, 35. in allerley Volk u. s. w.)

25. Der Hausmann Cornelius Habben zu Bedecaspel will seiner Ehefrauen Platz mit circa 33 Diemathen zu Wiegelsbur belegen, von Stunden an anzutreten, auf 3 Jahren verheuren.

Nachlustige wollen sich deshalb je eher je lieber bey ihm melden.

26. Ein schöner, junger, blauer Papagey mit rothem Schwanz, welcher neulich aus Westindien gekommen, ist zugleich mit einem schönen Mahagony-Bauer mit vergolderem Gitterwerk und Knöpfen, um einen billigen Preis zu verkaufen. Liebhaber wollen sich an den landschaftlichen Pedellen Egberts in Aurich in frankirten Briefen melden.

27. Het uitmuntend Bybelwerk, genaamd Verklaring over het Nieuwe Testament, door den Hoogleeraar C. H. Heumann uit het Hoogduytsche vertaalt en met Aanteekeningen verrykt door A. Sterk; te zamen 11 Deelen in groot Octav, beslaande 5896 Bladzyden, woord geduirende dit Jaar door de Boekverkooper W. Kamerling en R. J. Schierbeck te Groningen, en allom afgeleverd voor 9 Gulden, in Plaats van 26 Gulden; zullende naa de bepaalde Tyd geen Exemplar minder dan tot de vorige Prys te bekomen zyn. Elk bediene zyg dan van deeze gunstige Geleegenheit, het welke te Emden by H. H. Wenthin in Commissie verzonden en te bekomen is. Een uitvoeriger Berigt is ook aldaar en allom in de Boekwinkels gratis te bekomen.

28. Zur ergebensten Nachricht dienet, daß ich meine bisherige Wohnung aus der Neuportstraße verlassen, und jetzt mit meiner Apotheke hieselbst zwischen den beyden Sielen wohne.

Emden, den 10. May 1801,

E. Bbdecker, Apotheker. Ein



Ein junger Mensch, der schon 3 Jahre in einen Kaufmannswinkel gestanden, im Englischen und Französischen einigermaßen bewandert, wünschet in nämlicher Art oder noch lieber auf einem Comtoir sein Unterkommen. Der Kaufmann J. van Dahlen zu Emden giebt nähere Nachricht.

29. Bey dem Zimmermeister Joh. Albers in der kleinen Osterstraße zu Norden stehen verschiedene kleine, sogenannte Gröninger Kinder-Wagens, ganz fest und schön bearbeitet, zum Verkauf. Liebhaber dazu können sich bey ihm einfinden und bey einzelnen und in mehrerer Zahl für einen ganz billigen Preis von ihm kaufen.

30. Jacob Peeters de Vreese, woonende in de Klunderborg-Strate teegen over de Klunderborg tot Emden, maakt hiermeede bekend, dat hy voornemens is van Stonden an zyne Winkel-Waaren, bestaande in allerhande Soorten van Ellen-Waaren, tot een civile Prys uit te verkoopen.

Emden, den 9. May 1801.

31. Die Erben des wehl. Kaufmanns J. D. Böse zu Norden ersuchen alle und jede, welche an ihren Erblasser noch Forderung haben, sich damit innerhalb 4 Wochen, und längstens den 15ten Juny sich damit bey dem Kaufmann Peter W. Brouwer in Norden zu melden, indem die Erben sich weiterhin auf solche Forderungen gemeinschaftlich nicht einlassen werden, wie denn auch diejenigen, so an den Nachlaß schuldig sind, aufgefordert werden, ihre Schuld gegen den 15ten Juny zu bezahlen, und dadurch die sonst unvermeidliche Kosten zu ersparen.

32. Het geeerde Publicum maake hiermeede bekend, als dat ik uit de Nieuwe Straate verhuist ben, en thans op het Sligt by de Joden-Straat ten Teecken in 't Wapen van Jever woone en alwaar een Weerdichap houde en ook myne Profession zal verder voortzetten en by my te bekoomen zyn allerhande Soorten gelackeerde en ongelackeerde nieuwmodische Blikwaaren, zoo wel in 't Groote als Kleine; houde my dus in yders Gunst gerecommandeerd en verspreeke prompte Oppas, goede Arbeit, civileste Pryzen en wel Behandeling.

Emden, den 11. May 1801.

Anthon Renis, Bliklager-Meester.

33. Bey mir sind zu erhalten, eine große Parthey Hopfen oder Faß-Bände, das Band zu 25 Stück für 3 sibr. holl. Erwarte Zuspruch und bin

Emden den 12. May 1801.

Ludwig Anthon Jani, Zuingießer-Meister.

34. Der Nettelburger Fährmann, Jann Janssen Duff, macht hiedurch einem geehrten Publico bekannt, daß bey dieser Fährre nicht nur eine Punte angeschafft worden, sondern auch jetzt alles, was zu einer bequemen Ueberfahrt mit Wagen und Pferden erfordert wird, aufs beste eingerichtet sey, und ersucht er, die mit Fahrzeugen oder zu Pferde nach dieser Gegend Reisende, von solcher Ueberfahrt fleißigen Gebrauch zu machen.

35. Die beyden Communen Oldeborg und Upende machen hiedurch zu jedermanns Nachricht bekannt, daß hinführo niemand mehr, es sey mit Wagen oder

Pferd,



Pferd, durch die Weiden zwischen Victorbur, Upende und Oldeborg fahren oder reiten darf, wenn er nicht jedesmal angehalten und gerichtlich belanget werden will, damit er durch Geldstrafe von diesem Mißbrauch der Privat-Ländereyen abgeschreckt werde.

Oldeborg und Upende, den 13. May 1801.

Die Landbesitzer baselbst.

36. Reeds zeedert den 1. April 1799 is de Handels-Associatie van de Heeren Brons en Gorrissen gedissolveerd, de Liquidation door den Heer P. Gorrissen overgenoomen en zulks door Circulaire bekend gemaakt.

Wy Ondergeteekende zyn geauthoriseerd, om de uitstaande Schulden van den Heer P. Gorrissen te incassieren en met zyne Creditoren te liquideeren; en verzoeken daarom alle, die aan de Firma van Brons en Gorrissen of privat aan den Heer. P. Gorrissen nog te vorderen of te betaalen hebben,

ons hunne Vorderingen ten eersten op te geeven of hunne Schulden te betaalen,

terwyl wy trachten zullen, zoo draa mogelyk, volkoomen Verslag van alles te geeven; teffens verplicht zyn, alle die geene gerichtelyk te vervolgen, wie op deeze Aanmaaning niet betaalen.

Emden, den 14. May 1801.

P. J. Abegg en C. F. Schröder.

37. Es ist auf dem Wege von dem großen Behne nach Aurich ein feiner porcellanener Pfeifenkopf, worauf vorne ein brauner Todtenkopf und Knochen, nebst dem Motto: memento mori, neumodisch und mit Silber beschlagen, am 14. May nahe beym großen Behne verlohren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten ihn gegen ein billiges Douceur bey dem Buchdrucker Tapper in Aurich abzuliefern oder einzusenden.

#### A n f ü n d i g u n g.

Die Pflicht zu nutzen, wo es nur immer möglich ist, liegt wol keinem mehr ob, als dem Volkslehrer. Sein Hauptzweck warum er da ist, ist die Veredlung der menschlichen Gefühle, durch Belehrung in der Religion und in der damit verbundenen Moral. Erst nach dieser Veredlung kann man von den Menschen erwarten, daß sie gut werden. In diesem Gutefeyn besteht das Ebenbild der Menschen mit Gott. In Heiligkeit dem höchsten Wesen ähnlich zu werden, darauf geht die Lehre Jesu und der Apostel. O wie süß muß das Bewußtseyn jedem Volkslehrer seyn, zu diesem Zwecke der Menschen, auch nur etwas weniges gewürkt zu haben! Denkt man sich dieses, dann erscheint sicher jedem der Stand eines Volkslehrers ehrwürdig und jeder Volkslehrer selbst hat die stärksten Beweggründe zur nützlichen Thätigkeit.

Dem ganzen vernünftigen Publikum muß jede Arbeit willkommen seyn, die die Wohlfahrt der Menschheit bezieht; die dazu bestimmt ist, eine nützlichere Belehrungsart in den Gang bringen zu helfen. Lange genug schon hat man das Volk durch den bloß theoretischen Lehrunterricht zu belehren gesucht; aber eben so lange auch die traurige Erfahrung machen können, daß ein solcher Unterricht nichts gefruchtet, die

Mens-



Menschen zu keiner weiten Veredlung geführt. Der Geist unsers Zeitalters leidet es, und das dringende Bedürfnis der Menschheit verlangt laut, daß hierin einmal eine Aenderung gemacht und wieder zu der Lehrmethode Christi zurückgegangen werde, d. h., daß man anfangs mehr practisch zu lehren.

Das vernünftige Publikum hat dieses Bedürfnis schon längst eingesehen, kennt den Nutzen der practischen Lehrmethode, und weiß, daß dieselbe bey weiten die erbaulichste sey für alle Stände. Dieser Einstimmung zufolge, ist jeder Menschenfreund berechtigt, seine Meinung über diese Lehrmethode wenigstens zu sagen, und es nimmt sich aus demselben Grunde ein ungenannter Verfasser den Muth, folgende Schrift:

### An christliche Volkslehrer, zur Beförderung des practischen Unterrichts,

dem vernünftigdenkenden, nicht dem spöttelnden und verkehrnden Publikum, vorzulegen.

Diese Schrift erscheint heftweise, und von derselben geht der erste Heft vier Bogen stark wird. — Die Anzahl der folgenden Hefte läßt sich jetzt noch nicht bestimmen, aber sie wird gewiß nicht in das Unnöthige und Uebertriebene gehen. — Der Subscriptions-Preis des ersten Heftes ist 6 gr. geheftet.

Die Schrift selbst, wenn sie gleich für Volkslehrer bestimmt ist, kann bey einem vernünftigen Gebrauch für jeden andern Belesenen auch ihren Nutzen haben.

Die Subscriptions-Sammlung wollen gütigst übernehmen: in Emden Herr Buchbinder Wentzin jun.; in Norden die Herren Buchbinder Boldus und Schöttler; in Leer Herr Buchhändler Mäcken; in Esens die Herren Buchbinder Schöttler und Dirksen; in Wittmund Herr Buchbinder Schöttler; in Greetz hohl Herr Organist Willker; in Neustadt-Gbbens Herr Buchbinder Hellmund; in Dornum Herr Buchbinder Switters, und in Aurich ich selbst.

Aurich, den 16. May 1801.

H. H. Tapper, Buchdrucker.

### Verlobungs-Anzeige.

I. Mit unserer Bewilligung und in unserer Gegenwart verlobten sich die Gasthändler Poppe Lönjes, ein Wittwer von dreien Frauen und 81 Jahr alt, und Catharina Elisabeth Eberhards, eine Wittwe von dreien Männern, 77 Jahr alt. Diese seltene und merkwürdige Begebenheit machen wir hiedurch überall und dann auch insonderheit seinen und ihren Verwandten und Freunden bekannt.

Norden, den 2. May 1801.

Die Diaconi des hiesigen großen Gasthauses,

### Geburts-Anzeigen.

I. Heute Abend um 11 Uhr wurde meine Frau von einer gesunden und wohlgestalteten Tochter durch Gottes Hilfe glücklich entbunden, welches ich hiemit unsern Verwandten und Freunden ergebenst bekannt mache.

Emden, den 19. April 1801,

Peter J. Westerman, 27



2. Heute wurde meine Frau von einem Knaben glücklich entbunden, welches hiemit allen Freunden und Bekannten ergebenst angezeigt wird.  
Collinghorst, den 9. May 1801. F. H. Schmetmann, Pred.

3. Heute wurde meine Frau von einem Mädchen glücklich entbunden.  
Loga, den 11. May 1801. A. F. Schreiber.

### Todesfälle.

R # 1. Heden ochtend omtrent vier Uuren behaagde het hem, die alles regeert, myn in Leven beminden Egtgenoot, Baje Harms Voget, in den Ouderdom van 54 Jaaren en byna 6 Maanden, en in het 27ste onzer Egtverbintenis, door een Ziekte van 9 Dagen zyn Leven te eindigen en van myne Zyde weg te rukken. Schoon wy op zekere Evangelie-Gronden mogen vertrouwen, dat hy in de Zalige gewesten is overgaan, vermits hy door de Genadewerkingen des heil. Geests, geleert hadde zyne Verzoeninge in het Bloed van Jezus Christus te zoeken, is dit Verlies voor my en myne 5 Kinderen doch allergrievest.

Jemgum, den 6. May 1801. Geeske Voget, gehooren Appelkamp.

2. Den 8ten May, des Abends um 8 Uhr entschlief ganz sanft und ruhig an einer Entzündung unsere geliebte Tochter Jda Schröders, im 50sten Jahre ihres Alters, welches wir unsern Verwandten und Freunden ergebenst bekannt machen.

Emden, den 12. May 1801. Abt. Harnings. Catrina Ross.

3. Am 11. May starb hieselbst unsere geliebte Muhme Hille Margaretha Peeken, in dem 66sten Jahre ihres Alters, an einer auszehrenden Krankheit. Diesen Todesfall haben wir hiemit allen Verwandten und guten Freunden ergebenst anzeigen wollen.

Danum, den 13. May 1801. Der Schullehrer Bohlßen und Frau.

4. Am 11. May starb nach langen Leiden unsere älteste Tochter, Anna Friederica, in ihrem sechszehnten Jahre an der Schwindsucht.

Ehel, am 14. May 1801. E. D. Steinmez. F. R. V. Steinmez.

### Lotterie: Sachen.

1. Ein Viertel-Kauf-Loos zur 5ten Classe 14ter Berliner Classen-Lotterie, von No. 43091, ist verlohren worden am 5ten May, allein der etwa darauf fallende Gewinn wird nicht ausbezahlt.

Oldersum, den 11. May 1801. S. Emanuel.

2. Zur 5ten Classe 14ter Lotterie sind mir zwey Viertel-Loose von Nummer 37089 und 37091 abhändig geworden; die etwa darauf fallende Gewinnste werden an niemand ausbezahlt, als Zeiger der Loose von der 4ten Classe.

Wittmund, den 11. May 1801. Jacob Feissen.



3. Es ist mir zur 5ten Classe 14ter Berliner Classen-Lotterie ein Viertel-Loos von No. 15105 abhänden gekommen; ersuche den Finder, selbiges wieder einzuliefern, indem der etwa darauf fallende Gewinn niemanden, als den wahren Eigenthümer, bey Vorzeigung der Loose von den 4 ersten Classen, ausgezahlt werden wird.

Keer, den 14. May 1801.

Moses Josephs.

#### A v e r t i s s e m e n t s.

1. Da allerhöchsten Orts gestattet worden, daß die in der hiesigen Provinz noch vorhandenen und bey der Krieges- und Domainen-Kammer gehörig nachzuweisenden Vorräthe von Winter-Butter bis auf  $\frac{3}{4}$ , welches vorerst noch zur innern Consumption zu assureiren, ausgeführt werden mögen; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, so wie auch, daß das bisher zum Theil noch bestandene Verbot der Käse-Ausfuhr nunmehr gänzlich aufgehoben ist, und die Käse mithin frey wieder ausgehen können.

Signatum Aurich, den 15. May 1801.

Königl. Preuss. Dstfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. Mit Beziehung auf das Avertissement vom 27. März c. wird hiedurch bekannt gemacht, daß die mit dem Ende dieses Monats ablaufende Frist, binnen welcher die bey der Krieges- und Domainen-Kammer nachzusuchende Erlaubniß zur Ausfuhr des einländischen Hafers für den dagegen zur innern Consumption einzuführenden fremden Roggen in dem bestimmten Verhältnisse zugesichert worden, noch bis ultimo July c. verlängert werden soll.

Signatum Aurich, den 15. May 1801.

Königl. Preuss. Dstfr. Krieges- und Domainen-Kammer.



